

SATZUNG über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gingen an der Fils am 11. März 1986 folgende Satzung beschlossen:

(Änderung am 06. November 2001, 13. Mai 2014, 22. Juli 2014, 28. Juli 2022, 27.09.2022)

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20,00 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	40,00 Euro
von mehr als 6 bis zu 8 Stunden	50,00 Euro
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	60,00 Euro.
- (3) Die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige während der Ganztagesbetreuung an der Hohensteinschule sowie in den Kindertageseinrichtungen in Gingen an der Fils beträgt: 12,00 Euro pro Stunde (60 Minuten).
- (4) Die Entschädigung für nebenberufliche Übungsleiter / Trainer / Ausbilder / Erzieher/ Betreuer beträgt:
12,00 Euro pro Stunde (60 Minuten).

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

Ortsrecht Gingen an der Fils
Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

- | | |
|--|-------------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 40,00 Euro |
| 2. als Sitzungsgeld je Gemeinderatssitzung in Höhe von | 50,00 Euro |
| 3. als Sitzungsgeld je Ausschusssitzung in Höhe von | 30,00 Euro. |

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Für die erforderliche technische Ausstattung erhält der Gemeinderat eine jährliche Pauschale in Höhe von 210,00 Euro (Medienpauschale, 17,50 Euro pro Monat). Die Pauschale wird monatlich mit dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 ausbezahlt.

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung die folgende jährliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|---------------------------|--------------|
| der erste Stellvertreter | 150,00 Euro |
| der zweite Stellvertreter | 100,00 Euro. |

Für die tatsächliche stellvertretende Tätigkeit wird der Aufwand entsprechend § 1 Abs. 4 abgerechnet

(4) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Monatsende gezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

Ortsrecht Gingen an der Fils
Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung trifft am 01. April 1986 in Kraft. Gleichzeitig trifft die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01. Januar 1973 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Die letzte Satzungsänderung tritt zum 01. 10. 2022 in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die vorgenannte Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der vorgenannten Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss der vorgenannten Satzung nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde diesen Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt

Gingen an der Fils, den 23. Juli 2014

Gingen an der Fils, den 27.09.2022

Gingen an der Fils, 28.09.2022

Marius Hick
Bürgermeister